

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

14 WF 30/01 OLG Naumburg
5 F 31/01 AG Wittenberg

In der Familiensache

Kazim Görgülü,

Lerchenweg 2, 04509 Krostitz,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Karl Walter Greß, Schloßstraße 13, 06886 Lutherstadt Wittenberg

gegen

1. R : B.

2. H Ba

als Pflegeeltern des am 25.08.1999 geborenen Kindes Christofer F

- Antragsgegner und Beschwerdeführer zu 1) -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Bettina Karl, Ferdinand-Rhode-Straße 3 b, 04107 Leipzig

Beteiligte:

Jugendamt des Landkreises Wittenberg

Möllendorfer Straße 13 a, 06872 Lutherstadt Wittenberg,
als Amtsvormund des am 25.08.1999 geborenen Kindes Christofer Fi

- Beschwerdeführer zu 2) -

Verfahrenspflegerin:

Kerstin Förster,

Collegienstraße 59 a, 06886 Lutherstadt Wittenberg
als Verfahrenspflegerin

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg - 3. Senat für Familiensachen - durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Deppe-Hilgenberg als Vorsitzenden, den Richter am Oberlandesgericht WiedenlÜbbert und den Richter am Landgericht Materlik am

10. April 2001

b e s c h l o s s e n :

- I. Auf die Beschwerde des Jugendamtes und der Antragsgegner wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengerichts - Wittenberg vom 08.02.2001, Az.: 5 F 31/01, aufgehoben und das Gesuch des Antragstellers auf Erlass einer vorläufigen Anordnung zur Regelung des Umgangs mit dem am 25.08.1999 geborenen Christofer F zurückgewiesen.
- II. Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht angefallen.
Die außergerichtlichen Kosten im Beschwerdeverfahren trägt jede Partei selbst.
- III. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 DM festgesetzt.
- IV. Das Gesuch des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist der leibliche Vater des am 25.08.1999 von der Kindesmutter K Fi- geborenen nichtehelichen Kindes Christofer F (Bl. 3 d. A.). Die Kindesmutter hat unmittelbar nach der Geburt in die Adoptionsfreigabe ihres Sohnes eingewilligt (Bl. 18/25 d. A.). Deshalb befindet sich Christofer F seit dem 29.08.1999 in Adoptionspflege bei den Antragsgegnern (Bl. 19/29 d. A.), die am 18.01.2001 einen notariellen Antrag auf Annahme des Kindes gestellt haben, in den das Jugendamt als Amtsvormund eingewilligt hat (Bl. 19/33 - 35 d. A.).

Der Antragsteller hat mit Antrag vom 10.01.2000 im Verfahren 5 F 21/2000 vor dem Amtsgericht - Familiengericht - Wittenberg beantragt, festzustellen, dass er der leibliche Vater des Kindes Christofer sei. Zugleich hat er beantragt, ihm die elterliche Sorge für das Kind zu übertragen (Bl. 18 d. A.).

Mit zwischenzeitlich rechtskräftigem Teilurteil vom 20.06.2000 wurde in diesem Verfahren durch das Amtsgericht die Vaterschaft des Antragstellers festgestellt (Bl. 162 d. A.).

Mit **Beschluss** vom **08.02.2001** (Bl. 114 - 117 d. A.) hat das Amtsgericht Wittenberg sodann im Wege der vorläufigen Anordnung dem Antragsteller ein umfassendes, wöchentliches Recht zum Umgang mit seinem Kind Christofer eingeräumt.

Hiergegen hat das **Jugendamt** des Landkreises Wittenberg mit Schreiben vom 16.02.2001 (Bl. 122/123 d. A.) und mit Schreiben vom 26.02.2001 (Bl. 145/146 d. A.) **Beschwerde** eingelegt mit der Begründung, die Umgangsregelung diene nicht dem Kindeswohl.

Mit Schriftsatz vom 23.02.2001 (Bl. 128 ff. d. A.) haben schließlich auch die **Antragsgegner** gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg vom 08.02.2001 *sofortige* **Beschwerde** eingelegt, welcher der Antragsteller, der für seine Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe begehrt, entgegengetreten ist.

Mit Beschluss vom 09.03.2001 (Bl. 159 ff. d. A.), dem Amtsvormund des Kindes Christofer zugestellt am 14.03.2001 (Bl. 173 d.A.), hat das Amtsgericht - Familiengericht - Wittenberg im Verfahren 5 F 21/2000 schließlich dem Antragsteller gemäß § 1672 Abs. 1 BGB in Verb. mit § 1751 Abs. 1 Satz 6 BGB die alleinige elterliche Sorge für das Kind Christofer F übertragen.

II.

Die Beschwerden des Jugendamtes und der Antragsgegner gegen die vorläufige Anordnung des Amtsgerichts über das Umgangsrecht des Antragstellers mit dem Kind Christofer F sind gemäß § 19 Abs. 1 FGG als unbefristete Beschwerden statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Regelung des § 620 c Satz 2 ZPO, derzufolge außerhalb des Anwendungsbereiches von Satz 1 der Vorschrift, Entscheidungen nach den §§ 620, 620 b ZPO unanfechtbar sind, findet im vorliegenden Fall entgegen der Ansicht des Antragstellers keine Anwendung, da keine einstweilige Anordnung im Gefolge einer Ehesache gemäß den §§ 620 Nr. 2, 620 a Abs. 2 ZPO ergangen ist, sodann eine von der Rechtsprechung praeter legem entwickelte, der einfachen Beschwerde unterliegende vorläufige Anordnung in selbständigen Familiensachen (s. dazu *Kahl*, in: *Keidel/Kuntze/Winkler*, *Freiwillige Gerichtsbarkeit*, § 19 Rdnr. 30 m. w. N.).

Die Beschwerden haben auch in der Sache Erfolg.

Denn mit der Sorgerechtsentscheidung des Amtsgerichts vom 05. März 2001 (Bl. 159 - 170 d. A.) im Verfahren 5 F 21/2000 ist die vorläufige Umgangsrechtsentscheidung hinfällig geworden, sodass sie folgerichtig aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen war.

Infolge der Entscheidung des Amtsgerichts vom 09.03.2001 im Verfahren 5 F 21/2000, mit der dem Antragsteller gemäß § 1672 Abs. 1 BGB in Verb. mit § 1751 Abs. 1 Satz 6 BGB das alleinige Sorgerecht für seinen Sohn Christofer F übertragen worden ist, ist zugleich die vorläufige Anordnung betreffend das Umgangsrecht des Antragstellers mit dem Kinde vom 08.02.2001 gleichsam prozessual überholt worden.

Denn mit Zustellung des das Sorgerecht übertragenden Beschlusses an den das Kind vertretenden Amtsvormund am 14.03.2001 ist die Sorgerechtsentscheidung des Amtsgerichts gemäß den §§ 621 a Abs. 1 Satz 1 ZPO, 16 Abs. 1 FGG in Verb. mit § 329 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 621 a Abs. 1 Satz 2 ZPO wirksam geworden mit der Folge, dass der Antragsteller nunmehr alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge ist.

Das Umgangsrecht als solches ist aber - wie § 1632 Abs. 2 BGB deutlich erhellt - Teil des Personensorgerechts und damit der elterlichen Sorge (vgl. auch *Palandt/Diederichsen*, BGB, 60. Aufl., § 1684 Rdnr. 4: Umgangsrecht als Restbefugnis der Personensorge) mit der Folge, dass nunmehr die einschränkende vorläufige gerichtliche Umgangsrechtsregelung gegenstandslos geworden ist, da dem Antragsteller auf Grund der Personensorge kraft Gesetzes das Recht zusteht, den uneingeschränkten Umgang mit seinem Kind zu pflegen.

Damit entbehrt aber die immer noch das Umgangsrecht des Antragstellers mit seinem Sohn einschränkende vorläufige Anordnung jeglicher Grundlage und war der Antrag auf ihren Erlass als unbegründet zurückzuweisen.

Nach alledem haben, aus Gründen der prozessualen Überholung, sowohl die Beschwerde des Jugendamtes als auch die Beschwerde der Antragsgegner letztlich Erfolg, welches Ergebnis der Antragsteller unschwer, aber auch nur dann hätte verhindern können, wenn er seinen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung für erledigt erklärt hätte.

III.

Die Gebührenfreiheit des Verfahrens in zweiter Instanz folgt aus § 131 Abs. 1 Satz 2 KostO.

Im Übrigen entspricht es - auch im Hinblick auf das nunmehr unbeschränkte Umgangsrecht des Antragstellers mit seinem Kinde - der Billigkeit, von einer Kostenerstattungspflicht des Antragstellers abzusehen, § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 131 Abs. 2 in Verb. mit § 30 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KostO.

IV.

In Anbetracht dessen, dass die aufrechterhaltene Rechtsverteidigung des Antragstellers im Beschwerdeverfahren keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 14 FGG in Verb. mit § 114 ZPO hatte, konnte ihm die beantragte Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden.

gez. Dr. Deppe-Hilgenberg

gez. Wiedenlübbert

gez. Materlik